Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 14 (1845)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 22. Wintermonat
Nr. 47. 1845.

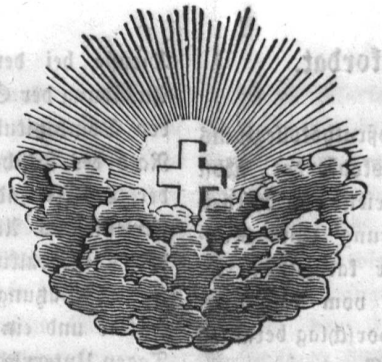

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Der Herr dein Gott nehme an dein Gelübde. 2. B. Kön. 21, 23.

Kirchliches Andenken an den 8. Christmonat 1844 und 31. März und 1. April 1845.

Der Hochwürdige Herr Stadtpfarrer und Chorherr Melchior Rickenbach hat am 26. Weinmonat lf. J. nachstehende Stiftung für ewige Zeiten gemacht. Dieselbe verdient die Veröffentlichung als ein neuer thatkräftiger Beitrag zu den vielen Beweisen über die Gesinnungen des wohl größten Theiles des luzernischen Klerus über unsere Zustände, ihre Veranlassung und Folgen. Wenn Unentschiedenheit oder Zweideutigkeit in entscheidenden Krisen das Verderben eines Landes herbeiführen, so muß und wird anderseits der Glaubensmuth und die Standhaftigkeit seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit das Land auch unter noch so großen Bedrängnissen mit Gottes Beistand vorerst retten, und dann aber künftighin schützen. Daß auch die Nachkommen unserer Noth und Gefahr — dankbar gegen den Gott der Väter — gedenken, daß sie zum erbarmenden Hirten seiner römisch-katholischen Kirche im Bunde mit allen Heiligen flehen, auf daß das Vaterland vor den schrecklichen Folgen des Hochmuths, der Sinnlichkeit und des Unglaubens bewahrt werde, wer wird in solche Wünsche nicht freudig einstimmen? Jeder Jahrestag eines solchen Gedächtnisses ist wie eine Aufmunterung zum Lobe und Preise Gottes, so auch eine ernste Mahnung zur fortwährenden Wachsamkeit, zum eifrigsten Gebete zu demjenigen, welcher uns aus diesem irdischen Vaterlande durch alle Prüfungen und Leiden zum ewigen himmlischen Vaterlande führen kann und will. Die da nicht einmüthig beten, mögen sich fürchten, aber ihr alle, die ihr in treuer Verbrüderung betet — hoffet! Die Urkunde lautet wörtlich also:

„Aus schuldiger Dankbarkeit und zum ewigen Andenken, „daß Gott durch die Fürbitte Mariä, der jungfräulichen „Mutter Jesu, am Feste der unbefleckten Empfängniß Ma„riä, am 8. Dezember 1844, und zum andernmal am 31. „März und 1. April 1845, Stadt und Land Luzern auf „wunderbare Weise vor den Freischaaren und ihren übrigen „Feinden beschützt und vor unsäglichem Unglück bewahret „hat — stiftet der Unterzeichnete eine ewige Jahrzeit, die „darin besteht, daß jährlich am Feste der unbefleckten Em„pfängniß Mariä in hiesiger Pfarr- und Stiftskirche ein „vom jeweiligen Hrn. Chorherrn-Präsenzer zu singendes, „musizirtes Frühamt halb sieben Uhr Morgens auf dem „Kreuzaltare soll gehalten werden, zu welchem das Geläute „von den vier Glocken im Thurme gegen die Todtenkapelle „die Gläubigen einladet. Dies Frühamt sei zur Ehre Gottes „und der göttlichen Mutter, zur geistlichen und leiblichen „Wohlfahrt der regierenden hohen Obrigkeit, zum Nutzen „und Frommen der tapfern und getreuen Kantonal- und „Bundestruppen, welche mit den Waffen für Religion und „Vaterland gekämpft haben, so wie aller derjenigen, die „auf andere Weise mittelbar oder unmittelbar zum Siege „der guten Sache beigetragen haben; endlich zum Troste „und Frieden jener Soldaten, welche getreu ihrem Eide, „im Dienste der rechtmäßigen Regierung auf dem Schlacht„felde gefallen oder an den Folgen ihrer Wunden gestorben „sind. — Zu diesem Zwecke übergiebt der Unterzeichnete ꝛc.“

*) Auch der hohe Regierungsrath hat durch Beschluß vom 12. d. eine besonders feierliche Begehung dieses Festes angeordnet.

St. Gallisches Bisthumskonkordat.

Den Mitgliedern des katholischen Großrathskollegiums ist am 12. Abends das revidirte Bisthumskonkordat, nebst dem von den Unterhandlungs-Kommissarien entworfenen Vorschlag zu einem Beschluß für Ausführung jenes Konkordates gedruckt mitgetheilt worden. Der katholische Administrationsrath hat in seiner Sitzung vom 11. Nov. sowohl das Konkordat als den Beschlussesvorschlag berathen und gutgeheißen, und brachte beide zur Genehmigung an das katholische Großrathskollegium. Wir lassen hier textuell folgen:

I. Das Konkordat in deutscher Uebersetzung.

Uebereinkunft des katholischen Großrathskollegiums des Kontons St. Gallen mit dem heil. Stuhle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen.

„Zwischen Sr. Exzellenz Monseigneur d'Andrea, Erzbischof von Melitene, apostolischer Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI. beauftragt und bevollmächtigt, und den HH. Jakob Baumgartner, Regierungsrath, und Leonhard Gmür, Mitglied des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen, im Namen und aus Auftrag des katholischen Großrathskollegiums und bevollmächtigt vom katholischen Administrationsrathe desselben Kantons, wurde nach gepflogenen Unterhandlungen und zur Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt beidseitiger hoher Gutheißung, und zwar für St. Gallen namentlich der Genehmigung des katholischen Großrathskollegiums und der hoheitlichen Sanktion des Großen Rathes des Kantons, folgende Uebereinkunft abgeschlossen: Art. 1. Die Diözese St. Gallen wird, in Folge der Auflösung ihres Verbandes mit dem Bisthum Chur, als ein selbstständiges Bisthum für die katholischen Einwohner des Kantons innert dessen jetziger politischen Begrenzung neu organisirt. Art. 2. Der Bischof hat seine Residenz an der bisherigen katholischen Hauptkirche des Kantons, welche, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, den Namen: „Kathedrale des heiligen Gallus" führt. Art. 3. Das neue Kapitel der Kathedrale zu St. Gallen wird aus fünf residirenden Kapitularen, nämlich aus einem Dekan, als einzigem Dignitar, und vier Kanonikern, dann aus acht auswärtigen oder sogenannten Land- oder Titulardomherren und drei Hülfspriestern oder Vikarien bestehen. Art. 4. Die habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche wird bei dem residirenden Kapitel bleiben und unter Beihülfe der aufgestellten drei Koadjutoren, in bisheriger Weise ausgeübt werden. Die dem Kapitel noch besonders beigegebenen drei Vikarien werden sowohl zum Dienste bei den gottesdienstlichen Verrichtungen als zur Ausübung der Seelsorge verwendet. Art. 5. Die residirenden Domkapitularen bilden ordentlicher Weise den geistlichen Rath des Bischofs; sie leisten demselben bei Verwaltung der Diözese und bei Leitung und Ueberwachung des Priesterseminars Aushülfe und besorgen den Gottesdienst an der Kathedralkirche. Auch wird, nach Vorschrift der kanonischen Satzungen, einer derselben vom Bischofe als Pönitentiar und ein anderer als Theolog, welcher an festgesetzten Tagen Unterricht in der Religion ertheilt, bestimmt werden. Art. 6. Zum Zwecke der ersten Bischofswahl wird das katholische Großrathskollegium des Kantons dem heiligen Stuhle einen Vorschlag von fünf wählbaren Geistlichen einreichen, aus welchen sodann der hl. Vater den Bischof wählt, dem er zugleich die kanonische Einsetzung ertheilt. Art. 7. Bei jeweiliger, künftiger Erledigung des bischöflichen Stuhles steht das Recht der Bischofswahl bei dem Kathedralkapitel und soll sowohl von den residirenden als den auswärtigen Kapitularen innerhalb drei Monaten, vom Tage der Erledigung an gerechnet, vollzogen werden. Die Person des Gewählten darf jedoch dem katholischen Großrathskollegium nicht unangenehm sein. Art. 8. Der zum Bischof Ernannte wird, sobald die Wahl als den kanonischen Satzungen gemäß anerkannt und die Eigenschaften des Gewählten nach den für die übrigen schweizerischen Kirchen bestehenden Uebungen als den kanonischen Vorschriften entsprechend dargethan sind, vom heiligen Vater die kanonische Einsetzung erhalten. Art. 9. Zur Wahlfähigkeit als Bischof wird nebst den kanonischen Eigenschaften erfordert, daß der zu Ernennende ein Priester aus der Diözesangeistlichkeit sei, und im Bisthum St. Gallen selbst mehrere Jahre in der Seelsorge, im Lehramte oder bei Verwaltung der Diözese mit Verdienst und Auszeichnung gearbeitet habe. Art. 10. Der Bischof von St. Gallen wird in die Hände der Abgeordneten der Regierung des Kantons den Eid der Treue leisten nach einer Formel, welche vom hl. Stuhle zu genehmigen ist. Art. 11. Die erste Bestellung des Kathedralkapitels geschieht in folgender Weise: Nachdem der Bischof durch das Ansehen des hl. Stuhles eingesetzt sein wird, so wird er vom hl. Vater ermächtigt, in seinem Namen die Ernennung des Dekans, der residirenden und der auswärtigen Kanoniker, so wie der Vikarien des Kapitels aus solchen Geistlichen, die dem katholischen Administrationsrathe nicht unangenehm sind, vorzunehmen und denselben die kanonische Einsetzung zu ertheilen. Art. 12. Bei künftigen Erledigungsfällen aber wird der Bischof für die Wahl des Dekans dem katholischen Administrationsrathe aus der Mitte der residirenden und auswärtigen Kanoniker einen Dreiervorschlag einreichen, aus welchem der Administrationsrath den Dekan ernennt. Der Ernannte

hat sodann vor Antritt seiner Präbende und vor Bezug seiner Einkünfte vom heiligen Stuhle seine kanonische Einsetzung zu empfangen. Auch zwei der übrigen vier Residentialkanonikate wird der katholische Administrationsrath ernennen, und die von ihm Ernannten werden ihre kanonische Einsetzung wie oben vom heiligen Stuhle erhalten; zwei andere Kanonikate werden vom Bischofe bestellt, welcher den darauf Ernannten auch die kanonische Einsetzung ertheilt. Art. 13. Für jede Stelle der nicht residirenden Kanoniker, so oft eine solche vakant wird, soll dem katholischen Administrationsrathe innert sechs Wochen vom Tage der Erledigung an eine Liste von fünf Kandidaten, welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt sind, vorgelegt werden, aus welchen derselbe innert einem weitern Zeitraume von sechs Wochen jene, die ihm weniger gefällig sind, wenn er will, ausstreichen mag; in jedem Falle aber müssen drei der vorgeschlagenen Kandidaten zur freien Wahl übrig bleiben, aus welchen dann innert einem Monat der Kanoniker in folgender Weise ernannt wird: Für die Kanonikate, welche in den Monaten Jänner, März, Mai, Juli, September und November in Erledigung kommen, reicht der Bischof dem katholischen Administrationsrathe die erwähnten Wahlvorschläge ein, und das Kapitel der residirenden und der auswärtigen Kanoniker ernennt aus den auf der Wahlliste übrig bleibenden Kandidaten den Kanoniker, welcher hierauf vom heiligen Stuhle seine kanonische Einsetzung wie oben erhalten soll. Für die Kanonikate, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, bildet das Kapitel zu Handen des Administrationsrathes die Wahlliste, und aus den auf dieser bleibenden Vorschlägen erwählt der Bischof den Kanoniker, welchem er zugleich die kanonische Einsetzung ertheilt. Die drei Vikarien werden jedesmal vom Bischofe frei aus den wählbaren Geistlichen des Kantons gewählt und von ihm auch kanonisch eingesetzt. Art. 14. Wahlfähig als Kanoniker sind nur Weltpriester, welche im Allgemeinen die kanonischen Eigenschaften besitzen und im Besondern der Diözese St. Gallen angehören und in derselben längere Zeit die Seelsorge mit Eifer und Klugheit geübt, oder andere geistliche Verrichtungen gepflogen, oder sich in Führung der Kurialgeschäfte oder Leitung des Seminars, oder im Lehramt besonders verdient gemacht, empfohlen und ausgezeichnet haben. Art. 15. Das für die Priesteramtskandidaten der Diözese St. Gallen eingerichtete Seminar steht, nach kirchlichen Vorschriften unter der Leitung des Bischofs. Der katholische Administrationsrath weiset demselben die nach seinem bisherigen Bestande erforderlichen Lokalitäten und Fonde an. Art. 16. Das jährliche Einkommen des Bischofs wird auf 4000 fl. festgesetzt. Dem Dekan des Kapitels werden 1200 fl., jedem der vier übrigen Kanoniker 1000 fl., und jedem der drei Vikarien 400 fl. als ihre Jahresgehalte bestimmt und angewiesen. Die auswärtigen Kapitularen erhalten, so oft sie zu den Versammlungen des Kapitels einberufen werden, eine angemessene Entschädigung. Demjenigen der vier Kanoniker, welchem das Pfarrrektorat übertragen wird, soll sein Einkommen auf 1200 fl. erhöht werden. Art. 17. Außer den angeführten jährlichen Gehalten werden dem Bischof, dem Dekan, und jedem der vier andern Residentialen ihrer Würde angemessene freie Wohnungen und für die Vikarien ebenfalls die nöthigen Lokalitäten angewiesen und vom katholischen Administrationsrath unterhalten. Ebenso werden dem Bischof und seiner Kuria für die Geschäftsverhandlungen, für die Kanzlei und das Archiv, so auch dem Priesterseminar die erforderlichen Lokalitäten unentgeltlich angewiesen. Art. 18. Ueber Bezug von Gebühren und Taxen, aus was immer für einem Titel solche gefordert werden mögen, z. B. zur Bestreitung von Kanzleispesen, und in geistlichen Angelegenheiten, vorzüglich in Ehesachen für Sitzungsgelder des geistlichen Rathes, hat der Bischof mit dem katholischen Administrationsrathe ein Einverständniß zu treffen. Art. 19. Von den während der Vakatur des bischöflichen Stuhles verfallenden Einkünften desselben kommt dem Nachfolger zu leichterer Bestreitung seiner ersten Einrichtung die Hälfte zu, die andere Hälfte bezieht der Bisthumsverweser. Art. 20. Zur Fondirung und Sicherung sowohl des Unterhaltes der Kathedralkirche und des Priesterseminars als der festgesetzten Einkünfte und Gehalte des Bischofs und des Kapitels werden folgende Kapitalsummen und entsprechende Fonde in gut hypothezirten Schuldtiteln bestimmt angewiesen und als ihr unveräußerliches Stiftungsgut erklärt: a) der Kathedralkirche und den damit verbundenen Präbenden 200,000 fl., deren Titel sich bereits in der Lade dieser Kirche vorfinden und da aufbewahrt werden; b) dem Priesterseminar und der damit verbundenen Präbende 75,000 fl., wovon die Titel in der nämlichen Lade vorhanden sind und da aufbewahrt werden; c) für das bischöfliche Einkommen und die übrigen Präbenden des Kapitels 160,000 fl., wovon die Titel, sobald die päpstliche Bulle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen promulgirt sein wird, in die Lade der Diözese hinterlegt werden, wo sie dann aufbewahrt bleiben sollen. Art. 21. Es wird ausdrücklich bestimmt und gewährleistet, daß der Kathedralkirche und dem Priesterseminar für alle Fälle ihre eigenthümliche Ausstattung in dermaligem Vermögensbestande gesichert bleiben solle. Art. 22. Zum Behufe der Bisthumsverwaltung von St. Gallen sollen alle und jede auf diesen Diözesansprengel Bezug habenden Urkunden jeder Art aus den alten bischöflichen Archiven erhoben und der neuen bischöflichen Kanzlei zu St. Gallen ausgeliefert werden. Art. 23. Für den möglichen Fall,

daß künftighin noch andere Kantone mit ihren katholischen Bevölkerungen dem Bisthum St. Gallen beitreten wollten, bleiben die diesfalls erforderlichen Anordnungen einer spätern Uebereinkunft vorbehalten. Gegenwärtige Uebereinkunft soll in Doppel ausgefertigt, von den Bevollmächtigten der beidseitigen hohen Contrahenten unterzeichnet und besiegelt, und sodann nach Einholung der im Eingang vorbehaltenen Gutheißungen zum Vollzug gebracht werden. So geschehen zu Luzern am siebenten Tage Novembers des Jahres ein tausend achthundert vierzig und fünf (7. November 1845). Im Namen Seiner Heiligkeit Papst Gregor XVI.: † Hieronymus von Andrea, Erzbischof von Melitene und apostolischer Nuntius. Im Namen des katholischen Großrathskollegiums und aus Auftrag des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen, dessen Abgeordnete: Jakob Baumgartner, Regierungsrath. Leonhard Gmür, Mitglied des katholischen Administrationsrathes."

II. Vorschlag eines Beschlusses für Ausführung des Konkordates.

„Das katholische Großrathskollegium des Kantons St. Gallen, für Ausführung des mit dem hl. Stuhle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen unterm 7. Nov. 1845 abgeschlossenen Konkordates, beschließt: Art. 1. Zum Bischof von St. Gallen kann nur ein Weltgeistlicher gewählt werden, welcher, im Sinne des Art. 9. des Konkordates, wenigstens während fünf Jahren in der Diözese St. Gallen selbst entweder ein Kanonikat, oder eine Pfarrstelle, oder endlich ein Lehramt an einer höhern Lehranstalt bekleidet hat. Derselbe muß überdies dem katholischen Großrathskollegium eine genehme Person sein; die Art und Weise, in welcher sich dieses Kollegium darüber jeweilen auszusprechen haben wird, soll durch ein von ihm selbst noch aufzustellendes Regulativ festgesetzt werden. Art. 2. Für den Fall, wo eine vom Kapitel getroffene Bischofswahl nicht nach den kanonischen Regeln vorgenommen oder der Gewählte nicht mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet befunden, und demselben deswegen die im Art. 8 des Konkordates vorbehaltene kanonische Einsetzung versagt würde, soll jeweilen bei dem hl. Stuhle die Konzession nachgesucht werden, daß das Kapitel mit Beachtung der gegebenen Vorschriften eine neue Wahl vornehmen dürfe. Art. 3. Vor dem Amtsantritt hat der gewählte Bischof gemäß Art. 10 des Konkordates in die Hände der Abgeordneten der Regierung des Kantons nach folgender, vom hl. Stuhle zuläßig erklärten Formel, den Eid der Treue zu leisten: „„Ich schwöre und gelobe auf das hl. Evangelium Gottes Treue und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Kantons. Auch gelobe ich, das Wohl des Staates zu fördern und dessen Schaden zu wenden, und insbesondere zu wachen, daß in meinen Bisthumsangehörigen die Liebe zum Vaterland und die Achtung vor der verfassungsmäßigen Obrigkeit gepflegt und gemehrt werde. Dieses verspreche ich vor Gott treu zu halten, in der Ueberzeugung, daß in der freien und uneingeschränkten Ausübung des kathol. Glaubensbekenntnisses, wie solche durch die Kantonsverfassung selbst gewährleistet wird, mir die volle Befugniß zugesichert ist, alle meine Pflichten gegen Gott und die Kirche gewissenhaft zu erfüllen."" Art. 4. Da von Seite des heiligen Stuhles die bestimmte Zusicherung ertheilt ist, daß aus der üblichen Formel des Eides, welchen die Bischöfe Seiner päpstlichen Heiligkeit beim Antritt ihres Amtes abzulegen haben, die Stelle: „Hæreticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus prædictis pro posse persequar et impugnabo" für die Bischöfe von St. Gallen wegbleiben solle, so wird der Administrationsrath fürsorgen, daß darüber durch Mittheilung des bei der Consekration eines jeweiligen Bischofs abzufassenden Verbalprozesses befriedigender Ausweis geleistet werde. Art. 5. Die Einverleibung des Bisthums St. Gallen in einen Metropolitanverband bleibt einer künftigen Verständigung mit andern Diözesen der Schweiz und einer diesfälligen Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle hiemit ausdrücklich vorbehalten, so daß durch eine dermalige Immediat-Unterordnung der Diözese St. Gallen ihren bezüglichen Rechten für die Folge kein Eintrag geschehen solle. Art. 6. Das Residentialkapitel bildet den geistlichen Rath des Bischofs und besorgt als solcher die Konsistorialgeschäfte. Dem Dekan desselben wird der Bischof das Amt eines Generalvikars übertragen. Art. 7. Die Pastoration über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche darf durch die im Art. 4. des Konkordates ausgesprochene Uebertragung derselben auf das Residentialkapitel in keiner Weise geschmälert werden. Das Pfarrrektorat wird jeweilen dem ersten, die Obliegenheiten eines Kinderpfarrers dem zweiten der gemäß Art. 12 des Konkordats vom Administrationsrath ernannten Kanoniker bleibend übertragen. Die durch Schlußnahme des Administrationsraths errichtete Stelle eines zweiten Pfarrhelfers (bisherigen Kinderpfarrers) wird hiemit als aufgehoben erklärt. Dagegen hat der Eine der vom Bischofe zu erwählenden Residentialkanoniker die erforderliche Aushülfe in der Seelsorge an der Hauptkirche zu leisten, und der Andere als Regens dem Priesterseminar vorzustehen. Eine vom Administrationsrath gemeinsam mit dem Bischof aufzustellende Organisation der Pastorationsverhältnisse an der Hauptkirche wird das Nähere darüber festsetzen. Art. 8. Die in Art. 4. des Konkordates dem Kapitel beigegebenen drei Vikarien treten an die Stelle und in die nämlichen Pflichten und Obliegenheiten der bisherigen vier Hülfspriester ein. Art. 9. Da zufolge Art. 11 des Konkordates auch für die erste Bestellung des Kathedralkapitels dem Administrations-

rath die Ausübung einer Exklusive zusteht, so wird zu diesem Zwecke der Bischof demselben vorher eine Vorschlagsliste mittheilen und seine diesfälligen Entgegnungen beachten. Es dürfen jedoch bei dieser Besetzung die wohlerworbenen Besitzrechte auf die dem Kapitel einverleibten Pfründen nicht beeinträchtiget werden. Art. 10. Sowohl bei der ersten Bestellung als bei künftigen Ergänzungen des Kapitels soll für die Wahlen sämmtlicher Residentialkanoniker und Vikarien durch den Administrationsrath das Plazet des Kleinen Rathes eingeholt werden. Art. 11. Der Administrationsrath wird auch künftighin sowohl in Bezug auf die dem Bischof zuständige Ernennung des Seminarregens, als rücksichtlich der Lehrweise und Hausordnung des Priesterseminars die ihm durch jeweilen darüber bestehende Verordnungen zugeschiedenen Kompetenzen ausüben. Art. 12. Bei der in Art. 20 des Konkordates ausgeworfenen Dotationssumme für die bisthümliche Einrichtung hat es sein Bewenden und es dürfen keine weitern Dotationsforderungen hiefür, welcher Art immer, an den katholischen allgemeinen Fond oder an andere Fonde der katholischen Korporation gemacht werden. Eben so wenig können dieselben zur Bestreitung von Firmungs- und Visitationskosten oder für Besoldung eines Aktuars oder anderer Angestellten des Bischofs weiter in Anspruch genommen werden. Die Zinsüberschüsse von den betreffenden Dotationen sollen zu dem entsprechenden Kapital geschlagen werden. Art. 13. Den Residentialkanonikern werden in Gemäßheit des Art. 17 des Konkordates jene Wohnungen angewiesen, welche bisher für die damit verbundenen Pfründen und Stellen bestimmt waren, oder solche, die ebenmäßig für den standesmäßigen Bedarf genannter Kanoniker genügen. Art. 14. Sogleich nach erfolgter Sanktion des Konkordates soll das in Art. 20 lit. c. bezeichnete Kapital von 160,000 fl. ausgeschieden, in eine besondere Lade deponirt und gleich den übrigen Fonden der katholischen Korporation vom Administrationsrath wie bisher verwaltet werden. Art. 15. Der Administrationsrath wird beauftragt, die weitern zum Vollzuge des Konkordats erforderlichen Anordnungen zu treffen. Art. 16. Für gegenwärtigen Beschluß soll die Sanktion des Großen Rathes eingeholt werden."

Hrn. Prof. J. Suter's öffentliche Vertheidigung.

Am 23. Oktober abhin stand vor den Schranken des Solothurnischen Appellationsgerichtes, der Injurie beklagt, ein katholischer Priester, der von jeher in größter Achtung steht wegen der Milde seines Charakters, wegen seines musterhaften Lebens und wegen seiner Besonnenheit, der lange

Zeit mit großem Verdienst als Professor in Solothurn gewirkt hat — Herr Professor Joseph Suter. Man dürfte sich daher wohl mit Recht wundern, einen solchen Mann in seinem vorgerückten Alter als Injurianten vor gerichtlichen Schranken zu sehen. Er selbst spricht sich hierüber in seiner meisterhaften Vertheidigung, die bei Tschan in Solothurn gedruckt erschienen, mit folgenden Worten aus:

„Sie werden sich ohne Zweifel verwundern, daß ich, ein Priester, als der Injurie beklagt, vor Ihren Schranken stehe. Die Verwunderung wird aber verschwinden, so bald Sie mich gehört haben. — Ein unnatürlicher Sohn wäre derjenige, welcher schwer beleidigende, ehrenrührerische Reden gegen seinen Vater und seine Mutter ohne Entrüstung anhörte, und diese aus Menschenfurcht zu vertheidigen unterließe. — Hochgeachtete Herren! Wir sind katholisch, uns allen gilt daher die katholische Kirche mehr als unsere leibliche Mutter, der Papst, der Vater der Christenheit, mehr als unser leiblicher Vater. Ausgeartete, unnatürliche Söhne der kathol. Kirche wären wir, wenn wir gelassen zusehen könnten, da das jungfräuliche Kleid dieser unserer Mutter besudelt und zerrissen, sie selbst gehöhnet, und der Statthalter Christi, unser Aller Vater, mit Koth beworfen und seine Ehre angetastet wird. — Nun aber, dieses ist durch das „Solothurner-Blatt" geschehen. Welche Schmach wäre es also für Solothurn, wenn sich da Niemand fände, der sich gegen solchen Frevel erhöbe? Und auf wem liegt diese Pflicht zum voraus, als auf dem Priester? Darin liegt die Ursache der von mir in das „Echo" eingesendeten, vor Ihnen als ehrverletzend beklagten Artikels."

Der Leser erkennt hieraus, daß die Klage veranlaßt wurde durch Herrn Prof. Suters höchst lobenswerthes Einstehen gegen einen anonymen Verleumder im Solothurnerblatte. Der anonyme Kläger war kein anderer als der Regierungsrath Felber als Redaktor genannten Blattes, das der Beklagte mit stichhaltigen Beweisen schildert als ein wahres Schandblatt der Gemeinheit, absichtlicher Lüge, boshafter Verleumdung und schamloser Religionsspötterei. Es gereicht Herrn Professor Suter zur Ehre, daß er von der Voraussetzung ausgieng, ein solches Blatt könne unmöglich von einem Regierungsrathe redigirt sein. Er spricht hierüber folgendermaßen:

„So wie ich nicht wußte, daß Hr. Felber Redaktor des Soloth. Blattes sei, so hätte ich ihn meinen Ansichten zufolge auch nicht dafür halten können. Denn nach meinem Begriffe sind die R.-Räthe die Väter des Vaterlandes, ihnen ist die Obsorge desselben anvertraut, auf ihnen liegt die schwere Pflicht, dessen Wohl zu fördern, und dessen Uebel zu wenden; vor Allem also dessen Heiligstes, Köstlichstes und Theuerstes, nämlich gute Sitten und Religion, zu wahren. Nach meinem Begriffe soll daher der jeweilige Reg.-

Rath ein ernster, weiser, in jeder Beziehung achtungswürdiger Mann sein. Was finde ich nun aber im Solothurner-Blatte? Fade Witze, ein Gewäsch ohne Grundsätze, ein vielfarbiges stets veränderliches Chamäleon, welches heute tadelt, was es gestern bis zum Himmel erhoben; eine gränzenlose Parteisucht, welche einerseits auch das Schlechteste und Lasterhafteste, bis zum Verrath und Meineid, nicht mißbilliget, andererseits auch das Beste schlecht findet, verspottet und verhöhnt. — Wie hätte ich mir da einen solothurnerischen Reg.-Rath als Redaktor des Soloth. Blattes denken können? Nach meinem Begriffe hat ein solothurnerischer Regierungsrath die heiligste eidliche Pflicht auf sich, vor allem andern die hl. römisch-katholische Religion und Kirche und ihre Institute zu ehren und zu schützen. Hoch an dem schönsten Tempel Gottes in der Schweiz, zu Solothurn, steht geschrieben: „Dem Herrn der Heerschaaren in seinen hl. Kriegern Urs und Viktor, widmet diesen Tempel Regierung und Volk von Solothurn.“ Der 3te Artikel unserer Staatsverfassung heißt: „Die römisch-katholische Religion ist die Religion des Kantons Solothurn mit Ausnahme der Amte Bucheggberg.“ — Was finde ich aber im Solothurner-Blatte? Den niedrigsten, schamlosesten Spott über diejenigen, welche wegen dem überhandnehmenden Unglauben, wegen der wachsenden Sittenlosigkeit, wegen der hie und da in der Schweiz herrschenden offenen und geheimen Verfolgung der Katholiken, für die Erhaltung der Religion und Kirche in unserm Vaterlande bekümmert sind. Ist ihm nicht der Ausdruck „Religionsgefahr“ das immer wiederkehrende, immer auf's Neue wiedergekäuete Spottwort, womit es die Eiferer für Gott und seine Kirche wehrlos zu machen sucht? Bemühet es sich nicht durch Verbreitung der gehässigsten Anekdoten die katholische Geistlichkeit herabzuwürdigen, die römisch-katholische Kirche unter dem Namen „Ultramontanismus und Jesuitismus“ ihres Ansehens und Zutrauens bei den Gläubigen zu berauben? Verfolget, verhöhnet, verspottet, verdächtiget und verleumdet es nicht auf die infamste Weise den von der Kirche gutgeheißenen, als ein Werk der göttlichen Vorsehung hochgepriesenen Jesuiten-Orden? Verknüpfet es nicht auf wahrhaft gotteslästerliche, den Glauben an die Heiligkeit und Unfehlbarkeit der Kirche gänzlich zernichtende, Weise mit dem Namen „Jesuit“ alles das, was immer schlecht, niedrig und verwerflich ist? — Wie hätte ich mir also einen Reg.-Rath als Herausgeber eines so unchristlichen, der katholischen Religion und Kirche so feindseligen Blattes denken können?“

Vollkommen wahr ist, was der Beklagte am Ende resumirte: der Kläger hat sich das Schandmal der Lüge, Verläumdung und Boshaftigkeit selbst aufgedrückt, wovon der Himmel ihn nicht rein waschen kann; seine Klage hat ihn nur noch verstockter im Bösen gezeigt, und durch Verurtheilung des Beklagten haben sich zuletzt noch die Gerichte an der Schlechtigkeit betheiligt.

Kirchliche Nachrichten.

Freiburg. Der Gesundheitszustand des Hochw. Bischofs Petrus Tobias hat sich nicht zur Beruhigung gebessert, man muß im Gegentheil für dessen schmerzlichen Verlurst immer noch besorgt sein. Das Uebel ist nun in die Wassersucht übergegangen.

St. Gallen. Am 14. d. kam im katholischen Großrathskollegium die Bisthumsangelegenheit zur Berathung. Mit 74 gegen 15 Stimmen wurde das revidirte Bisthumskonkordat sammt Vollziehungsbeschluß gutgeheißen. Die Opposition dagegen eröffnete der Rathschreiber Helbling, welcher gleich Ronge den Namen und Charakter eines katholischen Priesters trägt, der — zum allgemeinen Gelächter — erklärte, er wolle kein Bisthum, somit auch das projektirte Konkordat überall angriff. Ihm folgten seine Gleichgesinnten, die mit leerem Wortkram und Persönlichkeiten die Verhandlungen auf eine eckelhafte Weise hinzogen und immer darauf zurückkamen, weil der hl. Stuhl einiges konzedirt habe, solle man den Antrag nochmals zur Unterhandlung zurückweisen, weil alsdann wahrscheinlich noch mehr konzedirt würde. Allein die katholischen Repräsentanten waren anderer Ansicht. Es ist nun unter den Katholiken St. Gallens eine abgethane Sache, daß sie das Bisthum wollen, und zwar in vorliegender Weise wollen. Ob es gut, nothwendig und zweckmäßig sei, darüber steht ausschließlich den Katholiken das Urtheil zu. Sie sind darüber einig. Wollte der allgemeine Gr. Rath die Sanktion verweigern, so wären es ausschließlich die Repräsentanten der Protestanten, welche den Katholiken das als nothwendig und gut Erkannte verweigern würden. Das könnte nicht ohne Folgen bleiben, wenn die protestantische Minderheit der katholischen Mehrheit in so gerechten Dingen ein Veto einlegen wollte. Wenn übrigens nur zwei billige Protestanten sich im Gr. Rathe finden, so ist das Bisthum genehmigt. Während der Regierungsrath Verschiebung dieser Angelegenheit beantragte, beschloß nach sehr leidenschaftlicher Diskussion der Gr. Rath mit 77 gegen 72 Stimmen Nichtverschiebung. Demnach ist die Sanktionsertheilung seitens des Gr. Rathes, jedoch mit geringer Mehrheit, zu erwarten.

— Der Hochw. apostolische Vikar sah sich genöthigt, den Gr. Rath um Erlassung eines Preßgesetzes anzugehen, weil bisher gegen arge Injurien der katholischen Kirche und ihrer Institutionen kein Recht zu finden war. — Herr Dekan Greith belehrte, ermahnte und warnte seine Pfarrange-

hörigen in einer sehr schönen Predigt, gedruckt bei Scheitlin u. Zollikofer: „Der hl. Gallus, der Apostel Alemanniens, und seine Glaubenslehre, gegenüber den Deutschkirchlern", vor dem boshaften Treiben der Deutschkirchler, denen er das Leben des hl. Gallus als Spiegel und Muster entgegenstellte.

Thurgau. Der Rongespuck hat sich noch einmal auf thurgauischem Boden gezeigt. Diesmal war es ein protestantischer Prediger, der das Wort führte. Am 7. d. kam der würtembergische Predikant Lose, ein Straußianer, nach Konstanz, um den Deutschkatholischen zu predigen. Der Kaufhaussaal wurde zu dem Ende zugerüstet. Die Entrüstung des Volkes war nicht gering, eine Deputatschaft der Bürger machte die Behörde auf bedenkliche Folgen aufmerksam, die aber dadurch verhindert wurden, daß der lose Prediger Weisung erhielt, Konstanz binnen drei Stunden zu verlassen. In dieser Verlegenheit wurde wieder der benachbarte Thurgauerboden gesucht, um die badische Verordnung zu eludiren, diesmal aber etwas weiter von der badischen Grenze. In der Gemeinde Egelshofen, neben dem Ochsenstall, wurde in Ermanglung einer protestantischen Kirche unter freiem Himmel eine Tribüne aufgerichtet, um welche die Neugierigen, diesmal schon geringer an Zahl, in Gruppen vertheilt, theils mit bedeckten, theils unbedeckten Köpfen, der zweistündigen Rede beiwohnten, die so langweilig war, daß die Hälfte Zuhörer davonlief, und nichts enthielt als Klagen über Verfolgung der Rongeaner in Baden und die gewohnten Schimpfausbrüche über Papst, Bischöfe und Fürsten, und eine Lobrede auf die Freiheit. Der Zuwachs neuer Anhänger waren zwei Weibspersonen, deren eine an Trübsinn, die andere an Leichtsinn leidet, und ein Schustergeselle. Nach der Predigt ergieng die Einladung zum Essen von Brod und Weintrinken, wozu sich 18 Personen bereit zeigten, einige rauchten, andere lachten oder schimpften dazu. Darauf giengs wieder in's Wirthshaus zum Löwen in Kreuzlingen, wo die Festlichkeit nur bis 11 Uhr Nachts dauerte. Ueberall zeigte sich diesmal Gleichgültigkeit und Verachtung, welche am 10. d. dem schönen Apostel von den Weibern in Konstanz durch das Fastnachtslied: Narro, Narro, zugesungen wurde. Man glaubt, dieser Auftritt sei meistens darauf berechnet gewesen, der badischen Regierung Verlegenheiten zu bereiten. Die thurgauische Regierung that diesmal wieder nichts gegen den hergelaufenen losen protestantischen Prediger.

— Kaum ist Johann Ronge auf thurgauischem Boden erschienen, dem stolzen weltgebietenden Rom Krieg verkündend, so wandelt auch unsern Kleinen Rath die Lust an, mit dem Ultramontanismus eine Lanze zu brechen. Bereits ist der Kampf ausgebrochen, und wenn er auch kaum in Europa so großes Aufsehen erregen wird, als der Kampf der preußischen Regierung mit dem Erzbischof von Köln, so wird er vielleicht doch einmal in der Thurgauer Geschichte einen Glanzpunkt bilden. Dem P. Reginbold Reinmann, Konventual von Muri, früher Kaplan, seit einiger Zeit Pfarrvikar in Homburg, ist vom Kleinen Rath befohlen worden, sofort seine kirchlichen Verrichtungen einzustellen und seine Kirchgemeinde binnen acht Tagen zu verlassen!!? Das Kloster Muri besaß nämlich früher im Thurgau die Statthalterei Klingenberg und das Kollaturrecht zu Homburg. Nach dem Verkauf der Statthalterei blieben zwei Konventualen, der eine als Pfarrer, der andere als Kaplan, in ihren bisherigen kirchlichen Funktionen. Voriges Jahr ernannte der Prälat von Muri den frühern Kaplan zum Pfarrer und den Pfarrer P. Sales Keust zum Kaplan, weil Keust wegen körperlichen Gebrechen nicht mehr im Stande war, seine Pfarrei zu versehen. Die thurgauische Regierung wollte aber das Kollaturrecht des Prälaten nicht mehr anerkennen und stellte an den Hochw. Bischof das Begehren, der frühere Pfarrer solle wieder als Pfarrer eingesetzt oder der Kirchgemeinde die Wahl des Pfarrers überlassen werden; der Bischof aber erklärte, dem ersten Begehren könne nicht entsprochen werden, weil P. Sales Keust unfähig sei, die Pfründe zu versehen, dem zweiten nicht, weil er, der Bischof, keinem andern Geistlichen, als einem vom Prälaten von Muri als rechtmäßigem Kollator gewählten, die Admission ertheilen werde. Hierauf befahl die Regierung dem katholischen Kirchenrathe, beide Pfründen vikariatsweise versehen zu lassen, und dieser ernannte sodann den P. Reginbold Reinmann zum Pfarrvikar und den frühern Pfarrer zum Kaplanvikar. Damit ist aber die Regierung wieder nicht zufrieden, weil nach ihrer Ansicht der frühere Pfarrer Pfarrer bleiben und ihm lediglich ein Vikar beigegeben werden soll. Der katholische Kirchenrath aber erklärt, er könne nicht dem Willen des Bischofs entgegenhandeln, worauf die Regierung beschließt, was wir oben gemeldet haben. (Kathol. Staatsztg.)

Waadt. Die waadtländische Geistlichkeit zeigt sich nicht zufrieden mit der staatsräthlichen Suspension der 43 nichtverlesenden Geistlichen, weshalb 164 Geistliche auf den 15. Dezember (warum nicht sogleich?) ihre Entlassung eingereicht haben. Ihr Beschluß lautet: „Die unterzeichneten Geistlichen, in Erwägung der willkürlichen Zumuthungen, die ihnen von Seite der weltlichen Gewalt durch ihre neulichen Ordonnanzen (ordonnances) gemacht worden sind, erklären, daß sie sich aus der waadtländischen Staatskirche zurückziehen, und zwar in der Weise, daß ihr Rücktritt mit dem 15. Dezember nächstkünftig in Kraft treten soll, und daß sie nur unter der Bedingung wieder in die Staatskirche eintreten werden, sofern ihnen der Staatsrath sichere und positive Garantien ihrer Unabhängigkeit in ihrem

heiligen Berufe zu gewähren bereit ist." Diese Rücktrittserklärung soll dem Staatsrathe in Original übermacht und auch dem Großen Rathe in Abschrift mitgetheilt werden, um auch diesen mit dem Stand der Dinge bekannt zu machen. Für die Geistlichkeit soll sich auch von Seite des Volkes große Theilnahme zeigen, die sich in stärkerm Kirchenbesuch als gewöhnlich kund giebt.*) Die Regierung beruft sich nicht auf ein Gesetz, sondern auf eine alte Uebung der ehemaligen Bernerregierung, gleich wie sich auch die deutschen Kantonsregierungen auf die Beispiele der alten Junkerregierungen im Kampf gegen die katholischen Geistlichen (z. B. Plazet ꝛc.) zu berufen pflegten. Die waadtländischen Geistlichen nennen dies Willkür. Dagegen macht die Regierungspartei den Geistlichen systematische Opposition in der Politik zum Vorwurf und rühmt ihre Toleranz, da sie die Katholiken, Lutheraner, Anglikaner und jede Art des Kultus dulde und auch die Momiers oder Methodisten dulden würde, wenn diese als Sekte außer der Landeskirche bestehen und nicht diese durch Wiederaufzwingen des abgeschafften helvetischen Glaubensbekenntnisses beunruhigen würden. Wir können über die Richtigkeit der beidseitzgen Beschuldigungen nicht urtheilen. Jedenfalls hat die protestantische Geistlichkeit eine ganz andere Stellung zum Staate als die katholische, weil erstere sich selbst als Staatsdiener anerkennen. Eintracht macht die Geistlichkeit stark.

Oesterreich. Den Freunden der guten Sache, welche durch die neulich in der Augsburger Postzeitung enthaltene Mittheilung über das Gedeihen der Benediktinerkolonie in Gries zu unzeitig betrübt worden sind, kann ich zu Ihrer Beruhigung und Freude melden, was meine Augen gesehen haben. Die Differenzen wegen des Umfangs des Klosters haben sich nun leicht geschlichtet; der hochwürdigste Abt besorgt mit aller Anstrengung die Restauration des Gebäudes; aller Orten sieht man im Kloster emsige Arbeiter, und schon jetzt sind die Zellen, wenn ich nicht irre, mit sechs Konventualen bevölkert, denen in Bälde noch zwei nachkommen sollen. Auch am Noviziate und an Herstellung des Bibliotheksaales wird gearbeitet, und man muß den Ordner bewundern, welcher die verlassenen Räume so gut zu benützen und brauchbar zu machen wußte. Gott wolle seinen Segen geben, und die mit Bajonnetten gehetzten und ausgetriebenen Patres nach jahrelangen Leiden die sehnlichst erwünschte Ruhe in der friedlichen Einsamkeit wieder finden lassen! (K. Bl. a. T.)

Preußen. Die reformirten Juden (Neujuden), welche in Berlin die große Reformation mit Abziehen der Hüte in der Synagoge und mit deutschem Gesang begonnen, rühmen gar sehr die große Wirkung ihrer kleinen Reformation, und sind schon daran, eine Synode zu versammeln. Durch solche Vorgänge muß das schöne Institut der Synoden in allgemeinen Mißkredit kommen. — Die Protestanten richten ihre Aufmerksamkeit schon auf das neue protestantische sogenannte Konzil, das die protestantischen Fürsten zu versammeln Willens sein sollen. Es soll dadurch die schon seit Beginn der Reformation gesuchte Einheit endlich gefunden werden. Als gute Vorbedeutung hiezu darf wohl angesehen werden, daß schon jetzt, wo das Zustandekommen eines solchen Konzils noch ganz ungewiß ist, in preußischen Blättern dagegen protestirt wird. Man will keine Hierarchie, keine bindende Dogmen, sondern freie Forschung in der Bibel und Fortschritt in der Kirche. Inzwischen reiset der Konsistorialrath Snethlage von Hof zu Hof, um die Berufung des protest. Konzils zu erwirken. — Ueber Pfarrer Theiner und Ritschke wurde die Exkommunikation im Dom zu Breslau vorgelesen.

*) In einigen Ortschaften wurde der Beschluß des Staatsrathes durch Freudenschüsse verkündet, und ein Drittheil der Geistlichkeit nahm an der Protestation keinen Theil.

Literarische Anzeigen.

Bei Gebrüdern Räber ist zu haben:

DIRECTORIUM
AD USUM
DIOECESEOS BASILEENSIS
PRO ANNO COMMUNI
1846.

In der Schmid'schen Buchhandlung in Augsburg ist so eben erschienen und bei Gebrüder Räber in Luzern zu haben:

Briefe an Immanuel.
Spiegelbilder der Zeit
für
Protestanten und Katholiken
von
Dr. H. Carus.

Zweite unveränderte Auflage. 8. br. 45 kr. od. 10 ggr.

In der Fluth von Schriften, welche die Wirren unserer Zeit mit Leidenschaftlichkeit und Parteiwuth zu Tage fördern, ist es wahrhaft erquickend, einer literarischen Arbeit zu begegnen, welche kühn aber ohne Leidenschaft den Ereignissen des Tages in's Auge schaut, und unbekümmert um Freund oder Feind, der Quelle nachforscht, die mit zersetzendem Gifte alle Bande religiöser wie politischer Ordnung zu vernichten droht. — Vorstehende Schrift müssen wir als eine solche Arbeit begrüßen und können sie, als einen Ruhepunkt in dem Chaos literarischen Parteigeschreies, dem gebildeten Publikum, insbesondere aber jenen Männern nicht dringend genug empfehlen, denen, das Wohl und Wehe der Throne und Völker zu wahren, ihre Pflicht ist. Katholiken wie Protestanten werden dieselbe nur mit Befriedigung bei Seite legen, und es dürfte wohl der sprechendste Beweis für die Gediegenheit sein, daß nach einem Zeitraume von vierzehn Tagen, dem Erscheinen der ersten Auflage, gegenwärtige zweite nothwendig geworden.

Verantwortliche Redaktion: M. Zürcher. — Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.